

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 13

Nr. 3

München, den 27. Februar

1948

Inhalt:

Übergangsverordnung vom 20. Januar 1948 zum Gesetz Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	S. 13	Zweite Verordnung vom 2. Februar 1948 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 50 über die Errichtung der Landeszentralbank von Bayern vom 27. November 1946	S. 16
Verordnung Nr. 143 vom 26. Januar 1948 über Kurzarbeiterunterstützung	S. 14	Dritte Verordnung vom 5. November 1947 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 23. September 1946 (GVBl. S. 299)	S. 16
Dritte Verordnung vom 29. Januar 1948 zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen)	S. 15	Verordnung Nr. 145 vom 10. Dezember 1947 zur Änderung der VO. über die Besetzung der Stralkammern mit Schöffen	S. 16
Verordnung Nr. 144 vom 17. Februar 1948 über die Einsetzung eines Staatsbeauftragten für Reparationsangelegenheiten	S. 16	Berichtigungen	S. 16

Übergangs-Verordnung zum Gesetz Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Vom 20. Januar 1948

Auf Grund des Art. II Abs. 5 des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

(1) Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) haben die Anwartschaft zum erstmaligen Bezüge der Arbeitslosenunterstützung abweichend von § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch dann erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten sechs Monate vor der Arbeitslosmeldung aus ihrer Heimat geflüchtet sind oder ausgewiesen wurden und seitdem wenigstens dreizehn Wochen (drei Monate) in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Sind sie schon vor mehr als sechs Monaten aus ihrer Heimat geflüchtet oder ausgewiesen worden, so erhöht sich die zur Anwartschaftserfüllung erforderliche versicherungspflichtige Beschäftigungszeit für jeden weiteren vollen Monat des Aufenthalts im Inland um zwei Wochen bis zur Höchstdauer von 26 Wochen. Die §§ 96 und 98a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleiben unberührt.

(2) Die Rahmenfrist des Abs. 1 beginnt entweder mit der Registrierung in einem inländischen Flüchtlingslager oder mit der Erteilung des Flüchtlingsausweises oder mit der Registrierung beim Arbeitsamt oder mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt des ersten Aufenthaltsorts im Inland. Beim Zusammentreffen mehrerer solcher Tatbestände kann von dem für den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung günstigeren ausgegangen werden.

§ 2

(1) Der § 1 Abs. 1 gilt für Heimkehrer entsprechend.

(2) Heimkehrer im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die, ohne als Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes Nr. 59 zu gelten,

a) während oder aus Anlaß der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen, rassischen oder

religiösen Gründen in das Ausland ausgewandert oder geflüchtet sind (Emigranten) oder

b) wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen Verband sich in fremdem Gewahrsam befanden (Internierte, Kriegsgefangene)

und seit der Besetzung in das Inland zurückgekehrt sind

(3) Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Organisation oder Formation festgehalten waren oder die durch die Besatzungsmächte oder durch deutsche Stellen auf Grund der Maßnahmen zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus oder als Kriegsverbrecher festgesetzt waren oder die zu den Hauptschuldigen oder Beisteten (Klassen I und II) im Sinne des Gesetzes Nr. 20 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) gehören, sind nicht Heimkehrer im Sinne des Abs. 1.

(4) Im Zweifel entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts endgültig darüber, ob ein Arbeitsloser Heimkehrer im Sinne des Abs. 1 ist oder nicht.

(5) Die Rahmenfrist des § 1 Abs. 1 beginnt für Heimkehrer entweder mit der Überschreitung der gegenwärtigen deutschen Grenzen oder mit der Ankunft am ersten inländischen Aufenthaltsort oder mit der Entlassung aus einem innerdeutschen Internierten-, Kriegsgefangenen- oder Heimkehrerlager oder mit der Registrierung beim Arbeitsamt. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30. September 1948.

(2) Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung für Zeiten seit dem 1. Oktober 1947 sind beim Vorliegen aller Voraussetzungen nach Maßgabe der §§ 111a und 116 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu befriedigen.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

München, den 20. Januar 1948.

gez. Heinrich Krehle

Bayer. Staatsminister für Arbeit u. Soziale Fürsorge

Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung

Vom 26. Januar 1948

Auf Grund der §§ 130 und 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1932 (RGBl. I S. 157) und des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 185) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Umfang der Kurzarbeiterunterstützung

§ 1

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird in allen Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeiter oder ein Angestellter beschäftigt ist.

(2) Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft, die Seefahrzeuge, die Hauswirtschaft, das Hausgewerbe und die Heimarbeit.

§ 2

Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die in einer nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen und Leistungen der Kurzarbeiterunterstützung

§ 3

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird gewährt, wenn

- a) der Kurzarbeiter in der Doppelwoche oder bei monatlicher Lohnabrechnung in jeder Monatshälfte mindestens 8 Arbeitsstunden oder mindestens eine Arbeitsschicht im Betriebe beschäftigt wird;

- b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht und unvermeidbar ist, wobei als Arbeitsmangel auch der Mangel an Betriebs- oder Werkstoffen gilt;
- c) das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalls verringert ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 Buchst. a wird Kurzarbeiterunterstützung auch dann gewährt, wenn das Arbeitsentgelt ganz entfällt, weil der Betrieb oder die Betriebsabteilung infolge eines vorübergehenden Mangels an Strom, Gas oder Kohle als Betriebsstoffen stillgelegt worden ist.

(3) Wochenfeiertage, für die eine Lohnzahlungspflicht besteht, sowie Urlaub und Krankheit gelten in keinem Fall als Zeiten des Arbeitsausfalls.

(4) Der Arbeitsausfall ist nur als unvermeidbar anzusehen, wenn alle Anstrengungen des Arbeitgebers, den Arbeitsausfall im Benehmen mit dem Betriebsrat durch Vor- oder Nacharbeit, durch andere Arbeiten oder in sonstiger Weise auszugleichen, vergeblich geblieben sind.

§ 4

Kurzarbeiterunterstützung wird nur gewährt, wenn in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung von der Mehrheit der Arbeiter und Angestellten in einer Doppelwoche wegen Arbeitsmangels weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet wird.

§ 5

(1) Die Kurzarbeiterunterstützung wird in Höhe der Arbeitslosenunterstützung gewährt.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 ist abweichend von § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Bemessung der Unterstützung maßgebend der Unterschieds-

betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und fünf Sechsteln des Arbeitsentgelts, das der Kurzarbeiter ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte. Als fünf Sechstel des Arbeitsentgelts darf kein höherer Betrag als 10 Reichsmark täglich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 300 Reichsmark monatlich zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung ist der Unterschiedsbetrag auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 6

Zahlt der Arbeitgeber während des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise fort oder gewährt er wegen des Arbeitsausfalls einen freiwilligen Zuschuß zum Arbeitsentgelt, so sind diese Leistungen bei der Feststellung der Kurzarbeiterunterstützung dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

§ 7

(1) Verrichtet der Kurzarbeiter in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit, so ist das dadurch erzielte Arbeitsentgelt bei der Bemessung der Kurzarbeiterunterstützung dem im Betriebe tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung entfällt, soweit der Kurzarbeiter in der Ausfallzeit andere ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Arbeit, für die der tarifliche oder ortsübliche Lohn gezahlt wird, nicht annimmt oder nicht verrichtet.

§ 8

(1) In der Krankenversicherung bemessen sich bei Personen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles Kurzarbeiterunterstützung bezogen haben, die baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn, der außer dem Arbeitsentgelt den auf den Kalendertag entfallenden Teil der Kurzarbeiterunterstützung umfaßt. Dabei ist die letzte Kurzarbeiterunterstützung maßgebend, die neben dem Arbeitsentgelt gewährt wurde, von dem nach § 180 der Reichsversicherungsverordnung für die Bemessung des Grundlohns anzugeben ist. § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(2) Zur Abgeltung der Mehrkosten, die den Kassen durch die erhöhten Leistungen nach Abs. 1 entstehen, zahlen die Arbeitsämter einen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 vom Hundert der ausgezahlten Kurzarbeiterunterstützung an die Krankenkassen.

(3) Zuständig ist das Arbeitsamt, das die Kurzarbeiterunterstützung gewährt hat, die bei der Festsetzung des Grundlohns berücksichtigt worden ist.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 wird die Zeit, während der Kurzarbeiterunterstützung gezahlt wird, als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung angerechnet.

§ 9

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen bevorstehenden Arbeitsausfall im Sinne der §§ 3 und 4 dem zuständigen Arbeitsamt schriftlich anzuzeigen, sobald feststeht, daß der Arbeitsausfall eintreten wird. Über Form und Inhalt der Meldung kann der Präsident des Landesarbeitsamts nähere Anordnungen treffen, wenn es die Lage des Arbeitsmarktes erfordert. Die Erstattung der Anzeige ist Voraussetzung für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung. Die Anzeige wirkt, solange Arbeitnehmern des Betriebes Kurzarbeiterunterstützung zu gewährt ist.

(2) Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so ist der Betriebsrat dazu berechtigt.

§ 10

(1) Die Kurzarbeiterunterstützung beginnt frühestens mit der Woche, in der die Anzeige bei dem Arbeitsamt eingegangen ist, jedoch nicht vor dem Tage, von dem ab das Arbeitsamt die Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung als gegeben anerkennt. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige aus einem entschuldigen Grunde, so kann das Arbeitsamt für den Beginn der Kurzarbeiterunterstützung einen früheren Zeitpunkt festsetzen.

(2) Die Kurzarbeiterunterstützung wird in der Regel jeweils für eine Doppelwoche gezahlt. Werden in einem Betrieb Löhne und Gehälter vierwöchentlich oder monatlich abgerechnet, so können für die Berechnung und Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung diese Zeiträume zugrunde gelegt werden.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 11

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird nur auf Antrag gezahlt. Den Antrag dürfen nur der Arbeitgeber oder der Betriebsrat stellen. Er muß innerhalb eines Monats nach Ablauf des Zeitraums eingereicht werden, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist. Der Präsident des Landesarbeitsamts kann die Frist bis zu drei Monaten verlängern.

(2) Der Arbeitgeber ist auf Verlangen des Arbeitsamts verpflichtet, die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und am Lohnzahlungstag mit dem Lohn auszuzahlen.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen und die Angaben des Kurzarbeiters nachzuprüfen. Er hat den Stellen, die zur Nachprüfung und Entscheidung zuständig sind, auf Verlangen Betriebskontrollen und Einsicht in die Lohnbücher zu gestatten.

§ 12

Zuständig für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb, die Betriebsabteilung, der Zweig- oder Nebenbetrieb liegt.

§ 13

Der Leiter des Arbeitsamts kann die persönliche Meldung der einzelnen Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle (Nebenstelle, Zweigstelle, Gemeinde) anordnen. Versäumnis der Meldepflicht bewirkt den Verlust der Kurzarbeiterunterstützung für den Meldetag und die etwa vorausgegangenen meldefreien Tage. Der Leiter des Arbeitsamts kann in begründeten Ausnahmefällen von der Meldepflicht befreien oder Meldeversäumnis entschuldigen.

§ 14

Im übrigen finden auf das Verfahren bei der Kurzarbeiterunterstützung die Vorschriften über das Unterstützungsverfahren in der Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Ergänzung und Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft
a) die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (RGBl. I S. 1850);

b) die Durchführungsvorschriften zu der unter a) genannten Verordnung, insbesondere der Erlaß über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 (RARbBl. S. I 45) und die Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit vom 3. April 1940 (RGBl. I S. 602);

c) die Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (RGBl. I S. 702);

d) die Verordnung Nr. 110 über die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung vom 5. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 47).

(3) Wird Kurzarbeiterunterstützung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewährt, so ist sie vom Beginn des Abrechnungszeitraums ab, der auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt, nach den neuen Vorschriften zu zahlen. Einer neuen Anzeige bedarf es nicht.

München, den 26. Januar 1948.

gez. Dr. Hans Ehard
Bayerischer Ministerpräsident.

Dritte Verordnung

zum Gesetz über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Aenderung von jüdischen Zwangsnamen)

Vom 29. Januar 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird die folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 2. Dezember 1947 beschlossene Verordnung erlassen und verkündet:

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

Jüdische Vornamen, die einer nach dem 18. August 1938 geborenen Person auf Grund des § 1 der zweiten Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen beigelegt worden sind, können durch den zur Namensgebung Berechtigten oder, wenn der Namensträger das 16. Lebensjahr vollendet hat, durch ihn selbst geändert werden.

Die Namensänderung wird wirksam, sobald die Anzeige davon beim Standesbeamten des Geburtsortes eingegangen ist. An Stelle des Standesamtes des Geburtsortes kann nach § 41 PStG. ein anderes Standesamt bestimmt werden. Die Anzeige ist schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift einem Standesbeamten abzugeben.

§ 2

Randvermerke in Personenstandsbüchern über jüdische Vornamen, die auf Grund des § 2 Abs. 1 der zweiten Durchführungsverordnung vom 17. Aug. 1938 (RGBl. I S. 1044) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen eingetragen worden sind, sind vom Standesbeamten von Amts wegen zu löschen. In beglaubigte Abschriften und in Personenstandsurkunden werden beide Randvermerke nicht aufgenommen.

§ 3

Die Amtshandlungen auf Grund dieser Verordnung sind gebührenfrei.

§ 4

Der Staatsminister des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

München, den 29. Januar 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Verordnung Nr. 144

über die Einsetzung eines Staatsbeauftragten für Reparationsangelegenheiten

Vom 17. Februar 1948.

Auf Grund der Weisung der Militärregierung für Bayern vom 16. Januar 1948 (AG 004 MGBEI) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Anordnungen der Militärregierung für Bayern, die diese zur Erfüllung der gestellten Reparationsforderungen erläßt, wird der Staatsminister für Wirtschaft zum Staatsbeauftragten für Reparationsangelegenheiten bestellt.

(2) Der Staatsbeauftragte für Reparationsangelegenheiten untersteht für seinen Geschäftsbereich unmittelbar dem Ministerpräsidenten.

§ 2

Der Staatsbeauftragte für Reparationsangelegenheiten ist berechtigt, zur Durchführung der im § 1 bezeichneten Anordnungen der Militärregierung für Bayern Weisungen an die Staatsministerien zu erteilen.

§ 3

Der Staatsbeauftragte für Reparationsangelegenheiten bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Amtes für Reparationsangelegenheiten (Verordnung Nr. 99 betreffend Errichtung von Ämtern für die Durchführung der Reparationsleistungen, Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials und für Rücklieferungen vom 12. September 1946 — GVBl. Seite 381 — in Verbindung mit § 9 der Verordnung Nr. 136 über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 27. Nov. 1947 — GVBl. Seite 217 —).

§ 4

Der Staatsbeauftragte für Reparationsangelegenheiten ist Bedarfsstelle für alle Leistungen gemäß §§ 3 a und 3 b des Reichsleistungsgesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 30. Juni 1948 außer Kraft.

München, den 17. Februar 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 50 über die Errichtung der Landeszentralbank von Bayern vom 27. November 1946

Vom 2. Februar 1948.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes Nr. 50 über die Errichtung der Landeszentralbank von Bayern wird verordnet:

Die in § 7 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes erwähnten Mitglieder des Verwaltungsrats aus den Kreisen der

öffentlich-rechtlichen, der genossenschaftlichen und der privaten Kreditinstitute werden auch für die zweite Amtsperiode vom Finanzminister nach Anhören von Vertretern dieser Gruppen bestellt.

München, 2. Februar 1948.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Hans Kraus

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 25. September 1946 (GVBl. S. 299)

Vom 5. November 1947

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 und des Art. 9 des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 23. September 1946 (GVBl. S. 134) fällt die Ziff. 2 des § 2 weg.

§ 1

In der Verordnung Nr. 123 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 7. Juni 1947 (GVBl. S. 134) fällt die Ziff. 2 des § 2 weg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 5. November 1947.

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft
(gez.) Dr. Hanns Seidel

Verordnung Nr. 145

zur Aenderung der VO über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen

Vom 10. Dezember 1947.

§ 1

Der § 6 der VO über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen vom 16. September 1947 (GVBl. S. 203) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung tritt am 1. März 1948 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1947 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1947.

Müller,
Stellv. Ministerpräsident
und Staatsminister der Justiz.

Berichtigungen

Im Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rück-erstattung feststellbarer Vermögenswerte) lautet in Artikel 36: Eigentumserwerb an Früchten der Satz 2 richtig:

„Hat ein Besitzer oder früherer Besitzer die Sache auf andere Weise als mittels einer schweren Entziehung erlangt, so gilt er unbeschadet seiner Verpflichtung zur Herausgabe von gezogenen Nutzungen als Eigentümer der Erzeugnisse und sonstiger zu den Früchten der entzogenen Sache gehörenden Bestandteile.“

In der Verordnung Nr. 135 vom 6. November 1947 über die Organisation der Jagdbehörden (GVBl. 1947, S. 216) muß in § 8 der Schlußsatz lauten: „... von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 anordnen.“